

## Infoblatt zur Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die **Vergabevorschriften** zu beachten. Am 13. Juni 2018 ist die neue Vergaberechtsreform in Kraft getreten. Die Vergaberechtsreform betrifft die sog. EU- Verfahren, also diejenigen Verfahren, bei denen der Auftragswert oberhalb der EU- Schwellenwerteliegt.

Förderprojekte der Beethoven Jubiläums Gesellschaft unterliegen ebenfalls grundsätzlich der Vergabevorschrift, auch wenn Sie die Zuwendungshöhe unter 100.000 € liegt.

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Vor Vergabe eines Auftrages (Beschaffungen, Dienstleistungen) bei einem Schätzwert **von 0 € bis 1.000,00 €** ist keine Angebotseinziehung erforderlich. Der Auftrag kann als Direktauftrag unter Beachtung der Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit stattfinden (§14 UVgO).

Bei Aufträgen mit einem Schätzwert **über 1.000,00 € bis 25.000,- €** sind mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen (§12UVgO).

Zu beachten ist, dass mehrere Bewerber - grundsätzlich mindestens drei - zur Angebotsabgabe aufzufordern sind. Auch dies setzt eine Markterkundung voraus, damit keine ungeeigneten Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Es muss sich um „echte“ Angebote handeln, d.h. der Rückgriff auf Angebotslisten aus dem Internet o.ä. reicht nicht aus. Soll nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, kann § 3 Abs. 5 Buchstabe i) VOL/A nicht als Grundlage dienen. Unzulässig ist ferner die Aufteilung von Aufträgen in der Absicht, die jeweiligen Höchstgrenzen zu unterschreiten. Sofern nicht drei Angebote eingehen, sollten zur Erzielung eines wirtschaftlichen Ergebnisses weitere Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Das Ergebnis der Preisermittlung ist in einem Vergabevermerk aufzunehmen und die schriftlichen Angebote sind beizufügen.

Beträgt der Schätzwert des Auftrages **mindestens 25.000,00€** ist ein formelles Vergabeverfahren nach §9 UVgO erforderlich. Die genannten Beträge gelten jeweils ohne Umsatzsteuer. Die Aufteilung eines geplanten Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, sofern damit der Zweck verfolgt wird, die vorgenannten Höchstwerte zu unterschreiten.

Bei Abweichung von diesen Grundsätzen ist dies schriftlich zu begründen und durch geeignete Unterlagen zu dokumentieren. Sollte es nur einen Anbieter geben oder Gründe für die Beschaffung bei einem speziellen Anbieter sprechen, ist dies gleichfalls entsprechend zu erläutern. Für diesen Ausnahmetatbestand sind besondere Gründe erforderlich, die in der Qualifikation des Unternehmens, in bestimmten Ausführungsarten der Leistung oder in der Marktsituation liegen müssen. Die Leistung muss mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten oder Eigenarten verbunden sein, die nur ein Unternehmen erfüllen kann.

Als Begründung genügt es nicht, lediglich zu behaupten, nur das gewählte Unternehmen sei in der Lage, Produkte in der für die Einrichtung geeigneten Form herzustellen oder die Vorschrift allein zu benennen. Die Gründe müssen vielmehr umfassend und nachvollziehbar vor

der Beschaffung dokumentiert werden. Vertragsabschlüsse und Kaufverträge bedürfen der Schriftform.

Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.

Bei Verstößen gegen die Vergabevorschriften behalte wir eine Rückforderung vor, die sich nach einem Vomhundertsatz des jeweiligen Nettoauftragswertes bemisst, wobei die Höhe des Prozentsatzes von der Schwere des Auflagenverstoßes abhängt.

Das ausführliche Merkblatt der BKM zu den **Grundzügen der Vergabe - Stand Juni 2018** und die **Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)** steht auf unserer Website in den Arbeitshilfen zum Downloaden bereit.

## Nachfolgend einen Auszug aus den Grundzügen der Vergabe

Stand Juni 2018-BKM-Haushaltsreferat

### **Verfahrensarten**

Es gibt drei relevante Verfahrensarten, die **Öffentliche Ausschreibung** (dazu 1.), die **Beschränkte Ausschreibung** (dazu 2.) und **Verhandlungsvergabe** (dazu 3.). Für Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1000 € ohne Umsatzsteuer sieht die UVgO den sog. **Direktauftrag** vor (dazu 4.). **Freiberufliche Leistungen** können im Wettbewerb, aber ohne Bindung an die Verfahrensvorschriften der UVgO vergeben werden (dazu 5.). Zur Gewährleistung eines offenen Wettbewerbs hat der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich gemäß § 55 BHO Aufträge im Wege der öffentlichen Ausschreibung oder der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen<sup>12</sup>. Die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist daher nur unter den Ausnahmebestimmungen des § 8 Abs. 3 UVgO bzw. § 3a Abs. 2 VOB/A<sup>13</sup> und die Verhandlungsvergabe bzw. freihändige Vergabe nur unter den Bedingungen des § 8 Abs. 4 UVgO bzw. § 3a Abs. 4 VOB/A zulässig. Diese Kataloge sind jeweils abschließend und die **Ausnahmegründe eng auszulegen**. Die Entscheidung über die Vergabeart ist im Vorgang ausführlich, nachvollziehbar und einzelfallbezogen zu begründen. Dies gilt besonders im Fall der Verhandlungsvergabe.

#### **1. Öffentliche Ausschreibung:**

Die Leistung wird nach dem in der UVgO bzw. VOB/A vorgeschriebenen Verfahren nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Abgabe von Angeboten vergeben, vgl. § 9 UVgO bzw. § 3 Abs. 1 VOB/A.

#### **2. Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb:**

Die Leistung wird nach dem in der UVgO bzw. VOB/A vorgeschriebenen Verfahren nach

Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Abgabe von Angeboten vergeben, vgl. §§ 10, 11 UVgO bzw. § 3 Abs. 2 VOB/A. Sofern nicht ein Grund nach § 8 Abs. 3 UVgO (eine Ausschreibung hatte kein wirtschaftliches Ergebnis oder würde einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen) vorliegt, ist bei Liefer- und Dienstleistungen ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb vorzuschalten. Das bedeutet, dass eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wird und aus den eingegangenen Teilnahmeanträgen eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wird. Dazu findet eine Eignungsprüfung der Anbieter statt (§ 10 UVgO).

### **3. Verhandlungsvergabe bzw. Freihändige Vergabe:**

Bei der Verhandlungsvergabe wird die Leistung nach dem in der UVgO vorgeschriebenen Verfahren nach Aufforderung mehrerer, grundsätzlich mindestens dreier Unternehmen, nur ausnahmsweise in den Fällen des § 12 Abs. 3 UVgO ausschließlich eines Unternehmens, zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen sowie ggf. nach diesen Verhandlungen vergeben, vgl. § 12 Abs. 2 ff. UVgO. Der Auftraggeber soll dabei zwischen den aufgeforderten Unternehmen wechseln. Es kann ein Teilnahmewettbewerb vorausgehen, § 12 Abs. 1 UVgO. Dieser bietet sich an, wenn der Auftraggeber nicht über eine ausreichende Kenntnis über die Marktteilnehmer verfügt. Sonstige Markterkundungen vor Einleitung eines Vergabeverfahrens sind zulässig, § 20 UVgO. Bei der Verhandlungsvergabe gelten die normalen Verfahrensanforderungen der UVgO, soweit Ausnahmen in dieser nicht ausdrücklich zugelassen sind. Nach der VOB/A werden bei Freihändiger Vergabe Bauleistungen ohne ein förmliches Verfahren vergeben, § 3 Abs. 3 VOB/A.

#### **Definition der wichtigsten Ausnahmegründe für die Verhandlungsvergabe nach § 8 Abs. 4 UVgO:**

- Nr. 3: Leistung nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar  
Es müssen objektive Gründe vorliegen. Fehlende Kenntnis beim Auftraggeber genügt nicht, ggf. ist externer Sachverstand beizuziehen. Die Ausnahme kommt vor allem in Betracht, wenn ein enger und fortlaufender Austausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erforderlich ist sowie bei geistig-schöpferischen Leistungen (soweit es sich nicht um freiberufliche Leistungen handelt).
- Nr. 6: Waren/Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE)  
Dieser Ausnahmetatbestand soll insbesondere Forschungseinrichtungen mehr Freiraum verschaffen. Die Beschaffung muss wissenschaftlich-technische Fachaufgaben betreffen, die nicht der Aufrechterhaltung des allgemeinen Dienstbetriebs und der Infrastruktur einer Dienststelle des Auftraggebers dienen. Bei der Vergabe von FuE-Vorhaben hat sich ein zweistufiges Verfahren bewährt, das eine Markterkundung einschließt.
- Nr. 9: Besondere Dringlichkeit  
Es müssen aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, wichtige Rechtsgüter unmittelbar gefährdet sein bzw. wesentliche, zeitlich befristete Aufgaben anders nicht erledigt werden können. Eine besondere Dringlichkeit muss objektiv nachweisbar sein und kann nur dann angenommen werden, wenn kein (Mit-) Verschulden des Auftragsgebers vorliegt. Es ist zu prüfen, ob nicht durch entsprechend kurze Ausschreibungsfristen der Eilbedürftigkeit Rechnung getragen und eine Verhandlungsvergabe vermieden werden kann. Der Präsident des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hat hierzu ausgeführt: „Die häufig verwendete Begründung, es liege ein besonderer, nicht vorhersehbarer Zeitdruck vor, der den Verzicht auf den Wettbewerb rechtfertigt, hält in aller Regel einer näheren Prüfung nicht stand. Der Bundesrechnungshof fand vielfach Hinweise darauf, dass auch einige der als besonders

eilig klassifizierten Beratungen durchaus nicht so zeitkritisch waren. Zudem zeigt der tatsächliche Projektverlauf in vielen der vom Bundesrechnungshof untersuchten Fälle, dass ein Wettbewerbsverfahren zu Beginn nur zu unwesentlichen Verzögerungen des Projekts geführt hätte.“ An anderer Stelle hat der Bundesrechnungshof deutlich gemacht, dass an die besondere Dringlichkeit strenge Maßstäbe anzusetzen sind: „Hausgemachte Dringlichkeit“ z.B. durch schlechte Planung oder Organisationsprobleme genügt diesen Anforderungen nicht. Gründe für die besondere Dringlichkeit dürfen nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sein. Die Gründe für die besondere Dringlichkeit müssen umfassend und nachvollziehbar dokumentiert werden. Allein ihre Behauptung mit Verweis auf die Vorschrift reicht nicht aus. Liegt ein Fall der besonderen Dringlichkeit vor, darf gem. § 12 Abs. 3 UVgO auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, s.u.

- Nr. 10: Nur ein Unternehmen kommt in Betracht

Für diesen Ausnahmetatbestand sind besondere Gründe erforderlich, die in der Qualifikation des Unternehmens, in bestimmten Ausführungsarten der Leistung oder in der Marktsituation liegen müssen. Die Leistung muss mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten oder Eigenarten verbunden sein, die nur ein Unternehmen erfüllen kann. Als Begründung genügt es nicht, lediglich zu behaupten, nur das gewählte Unternehmen sei in der Lage, Produkte in der geeigneten Form herzustellen oder die Vorschrift allein zu benennen. Ein Auftraggeber darf nicht ungeprüft davon ausgehen, dass nur ein ihm bekanntes Unternehmen eine Leistung erbringen kann. Ob es geeignete Mitbewerber gibt, kann durch Markterkundung herausgefunden werden. Nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufzufordern, ist gem. § 12 Abs. 3 UVgO außer in den Fällen des § 8 Abs. 4 Nr. 10 auch in denen von § 8 Abs. 4 Nr. 9 (besondere Dringlichkeit, s.o.) sowie Nr. 11 bis 14 UVgO gestattet. Diese betreffen börsengehandelte Lieferleistungen, Erneuerungs- und Erweiterungsleistungen des ursprünglichen Auftragnehmers, Ersatzteile und Zubehöresteile sowie vorteilhafte Gelegenheiten. Letztgenannte liegen vor, wenn für einen sehr kurzen Zeitraum der zu erzielende Preis erheblich unter dem marktüblichen Preis liegt und die Beschaffung hierdurch wirtschaftlicher wird.

- Nr. 17: Generelle Zulassung durch eine oberste Bundesbehörde bis zu einem bestimmten Höchstwert (Wertgrenze) BKM hat für ihren Zuständigkeitsbereich als Wertgrenze für die Verhandlungsvergabe **25.000 Euro** festgelegt. Unzulässig ist hierbei die Aufteilung von Aufträgen in der Absicht, die Wertgrenze zu unterschreiten. Auch hier sind grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Soll nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, kann Nr. 17 nicht als Grundlage dienen, s.o. Sofern nicht drei Angebote eingehen, sollten zur Erzielung eines wirtschaftlichen Ergebnisses weitere Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Der Zuschlag ist nach § 43 UVgO auf das **wirtschaftlichste Angebot** auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses zu erteilen. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

#### **4. Direktauftrag:**

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1000 € ohne Umsatzsteuer können als Direktauftrag vergeben werden. Hiernach können Leistungen unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden, § 14 UVgO. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Die formalen Anforderungen an die Verhandlungsvergabe nach § 12 UVgO finden keine Anwendung.

#### **5. Verfahren bei freiberuflichen Leistungen:**

Gemäß § 50 UVgO sind öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Eine Bindung an die übrigen Vorschriften der UVgO besteht dabei nicht. Eine formlose Vergabe ist daher möglich. Der Auftraggeber muss sich eine Marktübersicht verschaffen, z. B. durch die Einholung von nach Möglichkeit drei schriftlichen Angeboten, damit er möglichst den qualifiziertesten und wirtschaftlich günstigsten Freiberufler auswählt, und die Aufträge sollten möglichst gestreut werden.

#### **IV. Rahmenvereinbarungen**

Sowohl im Oberschwellenbereich als auch im nationalen Verfahren können Rahmenvereinbarungen vergeben werden (§ 21 VgV, § 15 UVgO). Mit einer Rahmenvereinbarung können die Bedingungen für öffentliche Aufträge festgelegt werden, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Für das Erreichen des Schwellenwerts nach § 106 GWB ist der Wert der Vereinbarung auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes aller in diesem Zeitraum geplanten Aufträge zu berechnen, § 3 Abs. 4 VgV. Der Abschluss einer Rahmenvereinbarung erfolgt im Wege einer der nach VgV bzw. UVgO anwendbaren Verfahrensarten. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt im Oberschwellenbereich vier, im nationalen Verfahren sechs Jahre, es sei denn der Gegenstand der Rahmenvereinbarung rechtfertigt eine Ausnahme.

#### **V. Dokumentation**

**Bei jeder Vergabe** (EU-Verfahren, nationales Verfahren) sind die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen ausführlich, nachvollziehbar und einzelfallbezogen zu dokumentieren, vgl. § 8 VgV, § 6 UVgO. Ein abschließender **Vergabevermerk** reicht nicht aus. Vielmehr ist das Verfahren **von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren**. Im Oberschwellenbereich muss gem. § 8 VgV ein Vergabevermerk in Textform mit den in § 8 Abs. 2 VgV genannten Mindestinhalten gefertigt werden. Im Unterschwellenbereich muss gem. § 6 Abs. 1 UVgO kein förmlicher Vergabevermerk, sondern (lediglich) eine Dokumentation angefertigt werden. Die Dokumentation sollte aber mindestens folgende Angaben enthalten:

- die Gründe für die Anwendung der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und der Verhandlungsvergabe,
- die Gründe für den Verzicht auf die Vergabe von Teil- und Fachlosen,
- die Gründe, warum der Gegenstand des Auftrags die Vorlage von Eignungsnachweisen erfordert und ggf. warum in diesen Fällen Nachweise verlangt werden müssen, die über die Eigenerklärungen hinausgehen,
- die Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Auswahl,
- die Namen der nicht berücksichtigten Bewerber oder Bieter und die Gründe für ihre Ablehnung,

- den Namen des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebotes,
- ggf. die Gründe, aus denen der Auftraggeber auf die Vergabe eines Auftrags oder einer Rahmenvereinbarung verzichtet hat.

Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren, im Oberschwellenbereich ggf. darüber hinaus bis zum Ende der Vertragslaufzeit, §§ 8 Abs. 4 VgV, 6 Abs. 2 UVgO.

Nach § 30 Abs. 1 UVgO müssen Auftraggeber nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000,- € ohne Umsatzsteuer **auf Internetportalen oder ihren Internetseiten mindestens über folgende Angaben informieren:**

- Name und Anschrift des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle
- Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren
- Verfahrensart
- Art und Umfang der Leistung
- Zeitraum der Leistungserbringung

Gemäß § 30 Abs. 2 UVgO sind die Auftraggeber nicht verpflichtet, einzelne Angaben zu veröffentlichen, wenn deren Veröffentlichung den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, den berechtigten Geschäftsinteressen von Unternehmen schaden oder den lauterer Wettbewerb beeinträchtigen würde.